

# IT – Rahmenbenutzerordnung

21.11.2003

## Präambel

Die Private Universität Witten/Herdecke gGmbH (im folgenden Universität), betreibt eine Informationstechnologieinfrastruktur (im folgenden IT-Infrastruktur), bestehend aus Datenverarbeitungsanlagen (Rechnern), Kommunikationssystemen (Netzen) und weiteren Hilfseinrichtungen der Informationsverarbeitung. Die Verbindung ins weltweite Internet wird z.Zt. durch das Forschungsnetz des DFN-Vereins hergestellt.

Die vorliegenden Rahmenbenutzerordnung(im folgenden Benutzerordnung) regeln die Bedingungen, unter denen dieses Leistungsangebot genutzt werden kann.

Die Benutzerordnung

- a) orientiert sich an den gesetzlich festgelegten Aufgaben
- b) stellt Grundregeln für eine ordnungsgemäße IT-Infrastruktur auf,
- c) weist auf die zu wahren Rechte Dritter (z.B. Urheberrechte, Auflagen des Netzbetreibers, Datenschutzaspekte) hin,
- d) verpflichtet den Benutzer zu korrektem Verhalten, zum ökonomischen Gebrauch der angebotenen Ressourcen und zur Beachtung der Benutzungsordnung des jeweiligen Internet-Providers (z. Zt. DFN-Verein),
- e) klärt über evtl. Sanktionsmaßnahmen der Universität bei Verstößen gegen die Benutzungsrichtlinien auf.

## 1. Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für alle Einrichtungen der Universität und bezieht sich auf die dort bereitgehaltene IT-Infrastruktur, bestehend aus Rechenanlagen (Rechnern), Kommunikationsnetzen (Netzen) und weiteren Hilfseinrichtungen der Informationsverarbeitung.

## 2. Benutzerkreis und Aufgaben

- a) Die in Abschnitt 1 genannte IT-Infrastruktur steht den Mitgliedern (Studierenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) der Universität zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus Forschung, Lehre, Verwaltung, Aus- und Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung und für sonstige im Hochschulgesetz NRW und universitätsinternen Regelwerken beschriebenen Aufgaben zur Verfügung.
- b) Anderen Personen und Einrichtungen kann die Nutzung der IT-Infrastruktur gestattet werden.

### 3. Formale Benutzerberechtigung

- a) Wer die IT-Infrastruktur nach Abschnitt 1 nutzen will, bedarf dazu einer formalen Benutzerberechtigung der Universität.
- b) Systembetreiber ist die Universität.
- c) Der Antragssteller muß diese Benutzerordnung anerkennen.
- d) Einen entsprechenden Vordruck hält das B.I.T. bereit. Die Erteilung einer Benutzungsberechtigung wird von dieser Stelle erteilt.  
Sie kann vom Nachweis bestimmter Kenntnisse über die Benutzung von IT-Infrastrukturen abhängig gemacht werden. Nach Auslaufen der Berechtigung werden die Unterlagen nach sechs Monaten gelöscht.

### 4. Pflichten des Benutzers

- a) Dem Benutzer ist es insbesondere untersagt, ohne Einwilligung des B.I.T.
  - Eingriffe in die Hardware-Installation vorzunehmen und eigene Hardware anzuschließen,
  - die Konfiguration der Betriebssysteme oder des Netzwerkes zu verändern.
  - Software zu installierenDer Benutzer ist insbesondere verpflichtet, die von dem B.I.T. zur Verfügung gestellten Informationen zur Benutzung zu beachten.
- b) Der Benutzer ist verpflichtet, darauf zu achten, dass er die vorhandenen Betriebsmittel (Arbeitsplätze, CPU-Kapazitäten, Plattenspeicherplatz, Leitungskapazitäten, Peripheriegeräte und Verbrauchsmaterial) verantwortungsvoll und ökonomisch sinnvoll nutzt. Der Benutzer ist verpflichtet, Beeinträchtigungen des Betriebes, sobald sie vorhersehbar sind, zu unterlassen und nach bestem Wissen alles zu vermeiden, was Schaden an der IT-Infrastruktur oder bei anderen Benutzern verursachen kann.
- c) Der Benutzer hat jegliche Art der mißbräuchlichen Benutzung der IT-Infrastruktur zu unterlassen. In diesem Zusammenhang ist er insbesondere dazu verpflichtet:
  - ausschließlich mit Benutzerkennungen zu arbeiten, deren Nutzung ihm gestattet wurde;
  - die Weitergabe von Kennungen und Paßwörtern zu unterlassen;
  - den Zugang zu den IT-Infrastrukturen durch ein geheimzuhaltendes Paßwort oder ein gleichwertiges Verfahren zu schützen;
  - Vorkehrung zu treffen, damit unberechtigten Dritten der Zugang zu den IT-Infrastrukturen verwehrt wird; dazu gehört es insbesondere, primitive naheliegende Paßwörter zu meiden, die Paßwörter öfter zu ändern und das Logout nicht zu vergessen.
- d) Der Benutzer ist des weiteren insbesondere verpflichtet,
  - sich nur im Rahmen der Benutzerordnung des jeweiligen Internet-Providers (z. Zt. DFN-Verein) zu bewegen, eine Kopie hält das BIT bereit;
  - bei der Benutzung von Software, Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Regelungen (Urheberrechtsschutz, Copyright) einzuhalten;
  - Software, Dokumentation und Daten - soweit nicht ausdrücklich erlaubt - weder zu kopieren, weiterzugeben noch zu anderen als den erlaubten, insbesondere nicht zu gewerblichen Zwecken, zu nutzen.

- e) Die IT-Infrastruktur darf nur im Rahmen der geltenden Gesetze genutzt werden. Dabei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß insbesondere folgende Verhaltensweisen nach dem Strafgesetzbuch unter Strafe gestellt sind:
- das Ausforschen fremder Paßwörter, Ausspähen von Daten (§ 202 a StGB)
  - das unbefugte Verändern, Löschen, Unterdrücken oder Unbrauchbarmachen von Daten (§ 303 a StGB)
  - Computersabotage (§ 303 b StGB) und Computerbetrug (§ 263 a StGB)
  - die Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) oder rassistischem Gedankengut (§ 131 StGB)
  - die Verbreitung gewisser Formen von Pornographie im Netz (§ 184 Abs. 3 StGB)
  - der Abruf oder Besitz von Dokumenten mit Kinderpornographie (§ 184 Abs. 5 StGB)
  - Ehrdelikte wie Beleidigungen oder Verleumdung (die §§ 185 ff StGB)
- f) Der Benutzer ist verpflichtet, ein Vorhaben zur Bearbeitung personenbezogener Daten vor Beginn mit dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten abzustimmen. Davon unberührt sind die Verpflichtungen, die sich aus den Bestimmungen des Datenschutzes ergeben.
- g) Dem Benutzer ist es untersagt, unerlaubt für andere Benutzer bestimmte Nachrichten zur Kenntnis zu nehmen und/oder zu ändern oder zu verwerten.
- h) Zuwiderhandlungen können Schadensersatzansprüche begründen.
- i) Der Benutzer trägt die volle Verantwortung für alle Aktionen, die unter seiner Benutzerkennung vorgenommen werden, und zwar auch dann, wenn diese Aktionen durch Dritte vorgenommen werden, denen er zumindest fahrlässig den Zugang ermöglicht hat.

## **5. Haftung der Universität / Haftungsausschluß**

- a) Die Universität übernimmt keine Garantie dafür, daß die IT-Infrastruktur den speziellen Anforderungen des Benutzers entspricht. Sie kann nicht die Unversehrtheit, Verfügbarkeit, Vollständigkeit und Vertraulichkeit der bei ihr gespeicherten Daten garantieren.
- b) Die Universität haftet nicht für Schäden gleich welcher Art, die den Benutzern aus der Inanspruchnahme der IT-Infrastruktur nach Abschnitt 1 entstehen; ausgenommen ist vorsätzliches Verhalten der Universität oder der Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient.

## **6. Folgen einer mißbräuchlichen oder gesetzeswidrigen Benutzung**

- a) Bei Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, insbesondere des Abschnitt 4 (Pflichten des Benutzers), kann die Universität die Nutzungsberechtigung einschränken, ganz oder teilweise entziehen. Unerheblich ist dabei, ob der Verstoß einen Schaden zur Folge hatte oder nicht.
- b) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann ein Benutzer auf Dauer von der Benutzung sämtlicher IT-Infrastrukturen nach Abschnitt 1 ausgeschlossen werden.

## **7. Sonstige Regelungen**

- a) Für die Nutzung von IT-Infrastruktur können in gesonderten Ordnungen Gebühren festgelegt werden.
- b) Für bestimmte Dienste können bei Bedarf ergänzende oder abweichende Benutzungsregelungen festgelegt werden.
- c) Bei Beschwerden von Benutzern entscheidet der IuK-Ausschuß.